

Rechtliche Prüfung Bürgerbegehren

§ 25 Abs. 1 SächsGemO

* Unterzeichnung von 5% der Bürger der Stadt

3.288 Bürger zum Stand 30.06.2021, davon 5% = 165 Unterzeichner für das Bürgerbegehren

Ergebnis: 281 gültige Unterzeichner zum Stichtag 18.07.2022, Abgleich erfolgte mit MESO Daten

§ 25 Abs. 1 SächsGemO

*kein Bürgerentscheid in den letzte 3 Jahre zum selben Thema

Ergebnis: Innerhalb der letzten 3 Jahre fand in der Stadt Regis-Breitungen kein Bürgerentscheid statt, der auf Grund eines Bürgerbegehrens zu dieser Angelegenheit herbeigeführt wurde.

§ 25 Abs. 2 SächsGemO

* Entscheidungsvorschlag mit Ja oder Nein zu beantworten

„ Soll die Stadt Regis-Breitungen ihre Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen an die Gemeinde Neukieritzsch zugunsten eines dreizügigen Schulneubaus im Ortsteil Deutzen aufgeben?“

Ergebnis: Ist mit Ja oder Nein zu beantworten.

* Begründung zum Bürgerbegehren

Durch fehlende Eigenmittel ist Regis-Breitungen nicht in der Lage Fördermittel für die Errichtung eines dreizügigen Schulgebäudes zu beantragen.

Durch Aufgabe der Schulträgerschaft zugunsten Neukieritzsch im Ortsteil Deutzen wäre, in Anbetracht steigender Schülerzahlen in den Kommunen Neukieritzsch und Regis-Breitungen möglich.

In einer neu errichteten und modernen dreizügigen Oberschule in Deutzen ist die Unterbringung der Kinder aus Regis-Breitungen und seinen Ortsteilen auch gesichert.

Ergebnis: Begründung ausreichend

* Bezeichnung einer Vertrauensperson und einer stellvertr. Vertrauensperson

Ergebnis: Im eingereichten Bürgerbegehren sind 2 Vertrauenspersonen benannt.

* Vorschlag zur Kostendeckung

Im eingereichten Bürgerbegehren ist kein Kostendeckungsvorschlag bezeichnet.

Ergebnis: Kostendeckungsvorschlag ist nicht erforderlich, da mit der Abgabe der Schulträgerschaft keine Kosten verbunden sind.

§25 Abs. 3 SächsGemO

* Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist das Bürgerbegehren schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

Das Bürgerbegehren wurde per Brief, Posteingang am 08.06.2022 bei der Stadt Regist-Breitungen angezeigt.

Ergebnis: Formerfordernis erfüllt.

§ 25 Abs. 4 SächsGemO

* Über die Zulässigkeit entscheidet der Stadtrat. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist der Bürgerentscheid innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll in der Stadtratssitzung am 28.07.2022 entschieden werden. Der Bürgerentscheid soll am 16.10.2022 durchgeführt werden.

Ergebnis: Formerfordernis erfüllt

§ 24 Abs. 2 SächsGemO

* keine Ausschlussgründe für Bürgerentscheid nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 8

Gemäß Artikel 85 Abs.3 SächsVerf kann sich der Freistaat Sachsen ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten, wenn er den Gemeinden und Landkreisen Aufgaben überträgt. Wenn er dies nicht ausdrücklich macht, ist die Aufgabe weisungsfrei. So verhält es sich mit der Schulträgerschaft. Weil die §§ 21ff Sächsisches Schulgesetz kein Weisungsrecht festlegen, handelt es sich bei der Schulträgerschaft um eine weisungsfreie Aufgabe.

Ergebnis: kein Ausschlussgrund nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 8